



Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Das FHH-Kleinstkreditprogramm zur Förderung von Existenzgründungen aus Erwerbslosigkeit

Eine Zwischenbilanz

Hamburg, Oktober 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBERBLICK: DAS FHH-KLEINSTKREDITPROGRAMM FÜR ERWERBSLOSE	3
2. WEITERENTWICKLUNG/MODIFIKATIONEN DES PROGRAMMS IM ZEITABLAUF	5
3. FÖRDERUMFANG UND TEILNEHMERSTRUKTUR	11
3.1 Förderumfang: Anträge und Bewilligungen	11
3.2 Teilnehmerstruktur	12
4. PROGRAMMERGEBNISSE: EINE ZWISCHENBILANZ	17
4.1 Zahlungsausfall und Gründungsrisiko	17
4.2 Bewertung und Ausblick	22
5. ANHANG	28
5.1 Förderrichtlinie in der seit dem 01.04.2003 gültigen Fassung	28
5.2 Checkliste für die Antragstellung	32
5.3 Muster: Antragsformular	33
IMPRESSUM	36

1. Überblick: Das FHH-Kleinstkreditprogramm für Erwerbslose

Zielgruppe des seit Juni 2002 laufenden Programms sind Erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit bedrohte Personen, die aufgrund ihrer prekären Einkommens- und Vermögenssituation oder aufgrund anderer Umstände keinen Zugang zu Bankkrediten oder bestehenden Förderprogrammen haben, jedoch fachlich und persönlich die Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit mitbringen. Politisches Ziel des "Programms zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen" der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, das ausschließlich mit Landesmitteln finanziert wird, ist die Förderung der Eigeninitiative im sog. niedrighschwelligem Bereich, das Entwickeln unternehmerischer Potentiale und die Lösung der Zielgruppe aus dem öffentlichen Transferbezug.

Gefördert werden gewerbliche oder freiberufliche Kleinstunternehmen mit einem Investitions- und/oder Betriebsmitteldarlehen von bis zu 12.500 € pro Darlehensnehmer und maximal 25.000 € pro Unternehmen. Der Gesamtkapitalbedarf der Unternehmensgründung soll dabei 25.000 € pro Gründer nicht übersteigen. Die Kredite in Form einer öffentlichen Zuwendung sind nach einer tilgungsfreien Zeit von längsten 12 Monaten innerhalb von höchstens 5 Jahren zurückzubezahlen. Die Darlehensobergrenze von 12.500 € pro Gründer soll sicherstellen, dass das Programm auf Kleinstgründungen ausgerichtet bleibt und nicht in Konkurrenz zum Bankensektor oder anderen öffentlichen Förderprogrammen tritt.

Der Darlehenszins setzt sich derzeit zusammen aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich eines Aufschlags von 6,5 %. Es handelt sich um einen Festzinssatz, der für die gesamte Dauer des bewilligten Darlehens gilt. Von den Gründern zu erfüllende Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen des Programms sind (siehe auch Text der Förderrichtlinie in Abschnitt 5.1) u.a., dass

- die Unternehmensgründung in Hamburg erfolgt,
- der erste Wohnsitz des Gründers in Hamburg liegt,
- die Gründer erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht sind,

- die Antragstellung vor Beginn des Vorhabens erfolgt und
- ein schriftlicher Antrag in "banküblicher" Form (mit Business-Plan, Selbstausskunft etc.; vgl. auch Checkliste in Abschnitt 5.2) vorgelegt wird.

Ein entscheidender Unterschied zwischen dem Programm zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen und anderen öffentlichen Förderprogrammen für Existenzgründer liegt im Verzicht auf das Hausbankprinzip. Die öffentlichen Zuwendungen im Rahmen des Kleinstkreditprogramms der FHH müssen weder über eine Bank beantragt werden noch werden sie von einer Bank ausgereicht.

Der Verzicht auf das Hausbankprinzip sowie auf ein gänzlich oder teilweises "Outsourcing" der Kreditentscheidung selbst (die Entscheidung über die Kreditanträge erfolgt in der Behörde für Wirtschaft und Arbeit nach dem Vier-Augen-Prinzip) ermöglicht nicht nur rasche und unbürokratische Entscheidungsprozesse (in der Regel erhält der Kreditantragsteller 10 bis 15 Arbeitstage nach dem Eingang seines Antrags bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit einen verbindlichen Entscheid), sondern ermöglicht den Gründungswilligen aus der Zielgruppe generell erst den Zugang zum benötigten Gründungskapital.

Zu den Ursachen, die die Hausbankschwelle für die Gründerinnen und Gründer aus der Zielgruppe des Programms praktisch unüberwindbar machen, gehören:

- zum einen durchaus nachvollziehbare bankbetriebswirtschaftliche Gründe (relativ geringer Kapital- bzw. Kreditbedarf mit entsprechend niedrigen Ertragschancen, denen relativ hohe und vom Kreditvolumen unabhängige fixe Kosten einer Kreditvergabeprüfung sowie der Kreditverwaltung gegenüber stehen),
- zum anderen finden sich in der Zielgruppe schon aufgrund der zum Teil längeren Erwerbslosigkeit gehäuft Risikofaktoren, die einer Kreditvergabe entgegenstehen („unkonventionelle“ Biografien, mangelndes Eigenkapital, fehlende Sicherheiten, Vorbelastung mit Verbindlichkeiten, Auffälligkeiten im Zahlungsverhalten bis hin zu negativen Schufa-Eintragungen).
- Hinzu kommt, dass Banken Gründungsvorhaben in bestimmten Branchen oder gar bestimmten Stadtteilen mittlerweile zunehmend pauschal und ohne Einzelfallprüfung ablehnen.

2. Weiterentwicklung/Modifikationen des Programms im Zeitablauf

Angesichts der o. a. zusätzlichen Risikofaktoren und der besonderen Bedingungen von Existenzgründungen aus Erwerbslosigkeit ist gerade für diese Zielgruppe die finanzielle Förderung zwar eine notwendige, aber allein häufig nicht hinreichende Voraussetzung für den Gründungserfolg. Das Programm zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose setzte daher von Beginn an auf eine individuelle Begleitung der Gründer durch gezielte Beratung vor und nach Unternehmensgründung. Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit war daher von Anfang an bemüht, die in Hamburg im Bereich der Gründungsberatung tätigen Verbände und Kammern sowie die entsprechenden Beratungsstellen für Existenzgründer eng in das Kreditprogramm einzubinden.

Da das Programm in der Anfangsphase vor allem über die entsprechenden Gründungsberater kommuniziert wurde, waren zumindest in den ersten Monaten nach Programmstart fast alle Antragsteller zuvor von einer in das Programm eingebundenen Beratungsstelle und/oder den Kammern beraten worden. Die von Gründungswilligen in dieser Phase eingereichten Anträge zeigten allerdings deutlich, dass die in das Programm informell eingebundenen Beratungseinrichtungen sich hinsichtlich Beratungsansatz und -anspruch sowie hinsichtlich Qualität und Intensität der Beratung erheblich unterschieden. Hinzu kamen z. T. signifikante Unterschiede innerhalb der gleichen Institution, insbesondere wenn diese für ihre Beratungsaktivitäten auf eine Vielzahl (freier) Mitarbeiter zurückgriff.

Mit zunehmender Laufzeit und wachsendem Bekanntheitsgrad des Programms sowie angesichts des beginnenden Booms von Gründungen aus Erwerbslosigkeit (in Hamburg 2003 rd. 6.000 Fälle) stieg ab Anfang 2003 auch der Anteil der direkt und ohne vorherige qualifizierte Beratung bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit eingereichten Kreditanträge.

Diese beiden Entwicklungen verdeutlichten immer mehr das Erfordernis einer qualifizierten Beratung mit bestimmten Mindeststandards vor Antragstellung, um

- zum einen Chancengleichheit für die Antragsteller zu gewährleisten,

- zum anderen dem Entstehen bzw. der Weckung falscher Erwartungen bei den Gründungswilligen vorzubeugen,
- und um schließlich die administrative Belastung, die eine Flut unplausibler und/oder inhaltlich wie formal unvollständiger und damit letztlich chancenloser Gründungsprojekte nach sich zog, zu begrenzen.

Aus diesen Gründen wurde nach Abschluss der Pilotphase des Programms im Mai 2003 die bislang den Antragstellern nur dringend empfohlene Inanspruchnahme einer geeigneten Existenzgründungsberatung vor Antragstellung durch eine obligatorische Vorprüfung der Gründungsvorhaben durch eine qualifizierte Beratungseinrichtung ergänzt. Verbunden ist diese Vorprüfung bei grundsätzlich als entwicklungsfähig, aber noch nicht als entscheidungsreif eingestuften Vorhaben mit dem Angebot einer weiteren individuellen Beratung und Begleitung des Gründungswilligen. Entsprechende Beratungsleistungen für Gründungswillige, die das Kreditprogramm in Anspruch nehmen wollen, erbringt seitdem aufgrund einer Ausschreibung die Johann-Daniel-Lawaetz-Stiftung, die im Auftrag der Freien und Hansestadt

- als zentrale Anlaufstelle insbesondere für Gründungswillige in besonderen Lebenslagen (Erwerbslosigkeit, Sozialhilfebezug, Migranten, negative Schufa-Merkmale etc.) fungiert;
- dieser Gruppe neben Seminaren zur Grundinformation über Gründungsthemen insbesondere intensive und kritische Individualberatung bietet, um ein Gründungsvorhaben "entscheidungsreif" zu machen;
- Hilfestellung bei der Antragstellung im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms leistet und Gründungsvorhaben entsprechender Qualität auch bei der Erschließung "klassischer" Finanzierung (Hausbank/KfW etc.) unterstützt. Die Stiftung hilft jedoch nicht nur bei der Erstellung formal und inhaltlicher vollständiger und fehlerfreier Kreditunterlagen, sondern liefert zudem potentiellen Kreditgebern wie auch den Antragstellern selbst eine klare Bewertung der Chancen und Risiken der Vorhaben sowie eine Einschätzung der Gründerpersönlichkeit, sowie ihrer fachlichen und kaufmännischen Fähigkeiten.

Für die Teilnehmer am Kleinstkreditprogramm der FHH bietet die Lawaetz-Stiftung darüber hinaus auch Coaching und Nachbetreuung, d.h. eine betriebsbegleitende

präventive Beratung und individuelle Hilfe bei persönlichen und fachlichen Schwierigkeiten sowie Beratung im betriebswirtschaftlichen Krisenfall. Bei der Krisenberatung und -intervention arbeitet die Lawaetz-Stiftung im Bedarfsfall eng mit anderen Partnern und Einrichtungen (Kammern, Sozialamt, Schuldnerberatung, Behörde für Wirtschaft und Arbeit, etc.) zusammen.

Dieses Beratungsangebot in der Vor- und Nachgründungsphase wird seit Sommer 2004 für die Kreditnehmer im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms noch durch ein weiteres Angebot, das sich explizit auf junge Unternehmen und die Nachgründungsphase bezieht, ergänzt. Um die Nachhaltigkeit der Gründungen zu fördern und um Fehlentwicklungen einzelner Vorhaben rechtzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können, erfolgt seit Sommer 2004 im Rahmen des Pilotprojekts „TeleCoaching“ eine quartalsweise telefonische Kontaktaufnahme mit den Kreditnehmern. Erfahrene Unternehmensberater besprechen dabei mit den Unternehmern den aktuellen Stand und geben konkrete Empfehlungen zum Meistern der anstehenden Herausforderungen. Im Mittelpunkt steht nicht die Kontrolle des Kreditnehmers, sondern die „Hilfe zur Selbsthilfe“ in der oft nicht einfachen Startphase einer Existenzgründung, in der der frischgebackene Unternehmer erstmals mit einer Vielzahl vor allem kaufmännischer Fragen konfrontiert ist und häufig sein ursprüngliches Gründungskonzept nachjustieren muss.

Im Rahmen des Telecoaching erhalten die Kreditnehmer eine Excel-Kalkulationsvorlage zur Unternehmenssteuerung. Mit dieser Kalkulationsgrundlage ist eine einfache und transparente elektronische Übermittlung von Unternehmensdaten für das ausführliche telefonische Coaching möglich. Im Zentrum der Telefonberatung stehen zum einen die gemeinsame Analyse übermittelter Zahlen und Fakten und der allgemeinen Situation des gegründeten Unternehmens sowie zum anderen die Bewertung der bisherigen Zielerreichung bzw. die Identifizierung von Schwachstellen und die Ausarbeitung von Problemlösungsstrategien.

Mit der Teilnahme am TeleCoaching können die Kreditnehmer die im Zuwendungsbescheid festgelegte Verpflichtung zu einem regelmäßigen Reporting über die Unternehmensentwicklung gegenüber der Behörde für Wirtschaft und Arbeit nachkommen. Die BWA ebenso wie die Lawaetz-Stiftung haben einen geschützten Zugriff auf die Datenbank, in der die Ergebnisse des TeleCoaching dokumentiert werden. Hierdurch wird eine effiziente Betreuung der Kreditnehmer durch die drei beteiligten Akteure ermöglicht.

In Bezug auf das einzelne Gründungsvorhaben werden mit dem TeleCoaching vor allem folgende Ziele verfolgt:

- Für den Gründer: Einrichtung eines einfachen betriebswirtschaftlichen Steuerungs- und Kontrollinstruments, das die laufende Reflektion der Unternehmensentwicklung erleichtert und den Gründer bei einer realistischen Lageeinschätzung unterstützt. Rechtzeitige Einleitung der für den Erfolg notwendigen Schritte.
- Für Gründer und Kreditgeber: Vergegenwärtigung und Abbau ggf. vorhandener kaufmännischer Defizite und frühzeitige Identifizierung von Krisenanzeichen sowie rechtzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen. Gegebenenfalls auch rechtzeitige, schadensminimierende Aufgabe des Gründungsvorhaben.

Das TeleCoaching wird im Auftrag der Behörde für Wirtschaft und Arbeit durch das Beratungsunternehmen "Evers & Jung" in enger Kooperation mit der Lawaetz-Stiftung durchgeführt. Die Beratung bleibt auf das TeleCoaching beschränkt, sofern die Unternehmensentwicklung planmäßig erfolgt oder Ursachen von Fehlentwicklungen durch telefonische Beratung beseitigt werden können. Persönliche Beratung durch die Lawaetz-Stiftung wird hinzugezogen, sofern massive Fehlentwicklungen oder durch telefonische Intervention nicht zu lösende Probleme vorliegen. Ein entsprechender Übergabeprozess wurde abgestimmt.

Mit dem neuen Angebot des TeleCoaching hat die Behörde für Wirtschaft und Arbeit auf die Tatsache reagiert, dass viele Gründer die herkömmlichen Angebote zu einer betriebsbegleitenden Beratung nicht oder nicht in ausreichendem Maße in Anspruch nehmen. Ursache dafür ist u.a., dass die meisten Gründer zu sehr in dem für sie meist völlig neuen Alltagsgeschäft verfangen sind, um externe Unterstützung einzuholen. Dies gilt auch und gerade für diejenigen, die mit ernststen Problemen zu kämpfen haben.

Gerade bereits überforderte Gründer neigen aller Erfahrung nach vielfach dazu, sich abzuschotten und ein Beratungsangebot nur als zeitaufwendiges Zusatzproblem wahrzunehmen. Inwieweit das TeleCoaching nach dem Motto "Wenn der Gründer nicht zur Beratung kommt, muss die Beratung eben zum Gründer kommen" dieses Problem beseitigen und damit möglicherweise zur Senkung von Gründungsrisiko

sowie Kreditausfallrate beitragen kann, ist gegenwärtig noch nicht absehbar. Erste aussagefähige Ergebnisse des TeleCoaching-Projekts werden für das erste Halbjahr 2005 erwartet.

Neben den erwähnten beiden größeren Weiterentwicklungen des Programms - obligatorische Vorprüfung der Projekte verbunden mit einem entsprechenden Beratungsangebot ab Mitte 2003 sowie Einführung des betriebsbegleitenden TeleCoaching ab 2004 - wurden aufgrund der Erfahrungen in der Pilotphase eine Reihe kleinerer Modifikationen des Kreditprogramms vorgenommen. Dazu gehörten insbesondere:

- Ab 01.04.2003 wurde die Förderung von Gemeinschaftsgründungen auf maximal zwei Gründer, zwischen denen zudem keine häusliche Gemeinschaft und kein Verwandtschaftsverhältnis bestehen darf, beschränkt;
- Zudem wurde ebenfalls zum 01.04.2003 die Verzinsung der Zuwendungen deutlich angehoben (fester Zuschlag von 6,5 %-Punkten auf dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, zuvor lediglich Zuschlag von 3,5 %).

Diese beiden Änderungen sollten vor allem sicherstellen, dass das Programm auf Kleinstgründungen ausgerichtet bleibt sowie Mitnahmeeffekte und Konkurrenz zum Bankensektor oder anderen öffentlichen Förderprogrammen vermieden werden. Die Zinsanhebung erfolgte dabei insbesondere vor dem Hintergrund folgender Überlegungen:

- Die seit Oktober 2002 und damit einige Monate nach dem BWA-Kleinstkreditprogramm angebotenen Mikrodarlehen der DtA (heute KfW-Mittelstandsbank) wiesen mit einem Zins von ca. 9 % deutlich ungünstigere Konditionen auf als das BWA-Programm. Damit bestand gerade für relativ "banknahe" Gründer der unerwünschte Anreiz, zunächst einen Antrag auf BWA-Mittel zu stellen statt bei ihrer Hausbank ein DtA-Mikrodarlehen zu beantragen.
- Darüber hinaus bestand für die Gründer aufgrund der als günstig empfundenen BWA-Konditionen in Einzelfällen erkennbar der Anreiz, die Kreditobergrenze des Programms möglichst weitgehend auszuschöpfen, obgleich dies durch das

Gründungsvorhaben/die Finanzlage des Gründers sachlich nicht erforderlich war.

- Für die Zielgruppe (Kleinstgründer) war und ist entscheidend, dass das für das Vorhaben erforderliche relativ bescheidene Startkapital zur Verfügung gestellt wird. Die Gründungswilligen scheitern an der Kreditrationierung der Banken bzw. an der generell fehlenden Möglichkeit, Fremdkapital zu erhalten, nicht jedoch am Zinssatz, der für den Erfolg der Gründung angesichts der geringen Kreditsummen (und damit der in Relation zum erforderlichen Unternehmenslohn geringen Zinsbelastung) zweitrangig ist.

- Schließlich sprachen auch ordnungspolitische und fiskalische Gründe für eine deutliche Erhöhung des Zinssatzes: Das Programm sollte keinen Subventionscharakter haben, sondern im Wesentlichen Marktunvollkommenheiten im Kreditsektor kompensieren. Um die zu erwartenden nicht unerheblichen Forderungsausfälle auszugleichen, war daher eine möglichst risikogerechte Verzinsung anzustreben.

3. Förderumfang und Teilnehmerstruktur

3.1 Förderumfang: Anträge und Bewilligungen

Insgesamt wurden zwischen Juni 2002 (dem Start des Programms) und Ende Juli 2004 370 schriftliche Kreditanträge von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit abschließend entschieden. In 203 Fällen kam es dabei bis Ende Juli 2004 zu einer Bewilligung und Auszahlung des Existenzgründungskredits, 167 Anträge mussten abgelehnt werden. Die durchschnittliche Kreditbewilligung lag bei knapp 9.500 € pro Förderfall, insgesamt wurde bislang ein Kreditvolumen von knapp 1,9 Mio. € bewilligt und ausgezahlt.

Nicht berücksichtigt in diesen Zahlen sind die Anträge, die von den Antragstellern vor Entscheidung zurückgezogen wurden sowie die Anträge, die von der BWA grundsätzlich bewilligt wurden, bei denen die Auszahlung des Kredits jedoch noch an vom Kreditnehmer zu erfüllende Bedingungen geknüpft ist (z.B. Nachweis der Gesamtfinanzierung oder Nachweis eines geeigneten Standortes bzw. Mietobjektes für das geplante Gewerbe).

Das Interesse am Kleinstkreditprogramm hat seit dessen Einführung gemessen an den mündlichen und schriftlichen Anfragen bei der BWA selbst sowie den vorgeschalteten Beratungseinrichtungen stetig zugenommen. Dieses wachsende Interesse schlägt sich auch in einer zunehmenden Anzahl schriftlicher Kreditanträge nieder. So wurden bei der Lawaetz-Stiftung 2003 insgesamt rund 160 Kreditanträge eingereicht. Im Jahr 2004 war diese Anzahl bereits Mitte August erreicht. Zwar werden nicht alle bei der Lawaetz-Stiftung eingehenden Anträge an die BWA zur Entscheidung weitergereicht (viele Anträge werden nach einer ersten Beratung und Vorprüfung durch die Stiftung von den Antragstellern zurückgezogen oder münden in einen längerfristigen Beratungsprozess des Gründungswilligen ein), doch ist auch bei der BWA ein stetiger Anstieg der eingereichten entscheidungsreifen Anträge zu erkennen (auf inzwischen rund 20 im Monatsdurchschnitt).

Parallel zur wachsenden Anzahl der bei der BWA eingereichten Kreditanträge ist seit Anfang 2004 jedoch eine deutliche Abnahme der durchschnittlichen Qualität der Gründungsvorhaben zu verzeichnen. Der Anteil der stark risikobehafteten Gründungsprojekte hat sich seit Jahresbeginn deutlich erhöht. Dementsprechend hat

sich der Anteil der genehmigten Kreditanträge an allen eingereichten Kreditanträgen, der im Jahresdurchschnitt 2002 und 2003 noch bei gut 60 % lag, im Jahr 2004 auf knapp 45 % vermindert. De facto ist der Rückgang der Bewilligungsquote noch drastischer, da formale Ablehnungsgründe (d.h. Nichterfüllung der in der Förderrichtlinie genannten Anspruchsvoraussetzungen) seit dem 3. Quartal 2003 in Folge der stringenten Vorprüfung der Anträge durch die Lawaetz-Stiftung praktisch keine Rolle mehr spielen.

Die Gründe für den wachsenden Anteil der abgelehnten Kreditanträge sind im gestiegenen Gründungs- und Kreditausfallrisiko vieler Vorhaben zu suchen. Diese gestiegenen Risiken erklären sich zum einen aus einer veränderten Branchenstruktur der Gründungsvorhaben (wachsender Anteil besonders risikoreicher Branchen wie z.B. Gastronomie) und liegen zum anderen Teil in der Person der Gründer (erkennbar nur begrenzte fachliche, kaufmännische und unternehmerische Eignung oder begründete Zweifel an der künftigen Zahlungsmoral oder –fähigkeit des Antragstellers).

Anhand der Auswertung einiger in den Kreditanträgen abgefragter soziodemografischer Daten wird im Folgenden ein Überblick über die "Kundenstruktur" des FHH-Kleinstkreditprogramms gegeben. Die Grundgesamtheit bilden dabei die rund 200 bereits bewilligten und ausgezahlten Kreditanträge, soweit keine andere Grundgesamtheit genannt wird.

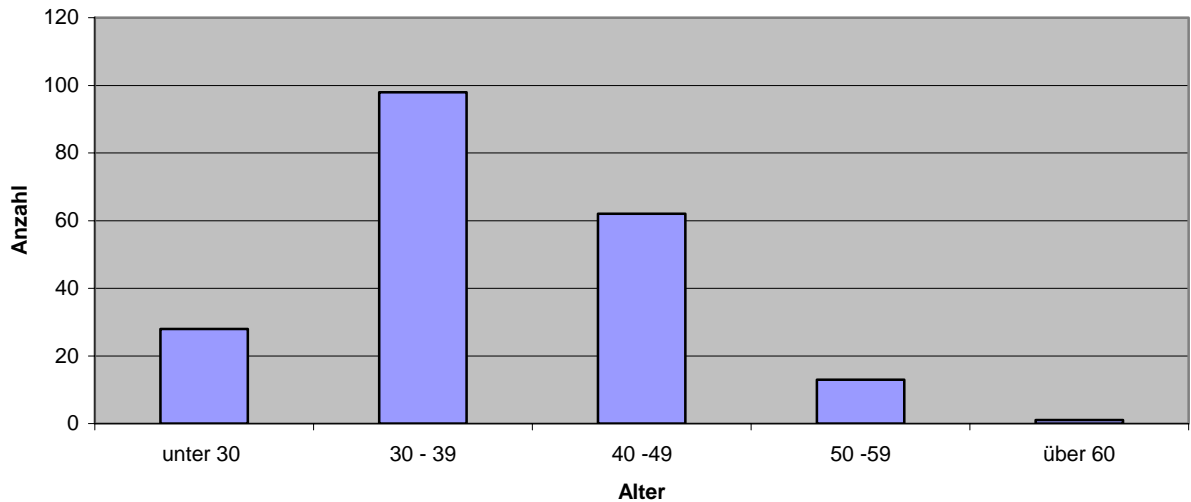
3.2 Teilnehmerstruktur

a) Alter

Das Durchschnittsalter der rund 200 seit 2002 im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms geförderten Gründer lag bei 37,6 Jahren. Veränderungen zwischen der Pilotphase des Programms (bis Juni 2003) und der zweiten Förderperiode (ab Juli 2003) sind dabei nicht erkennbar. Ebenso ergaben sich keine großen Differenzen zwischen geförderten Gründern und Gründungswilligen, deren Kreditanträge abgelehnt werden mussten: Das Durchschnittsalter der nicht geförderten Gründungswilligen lag mit 39,2 Jahren nur knapp zwei Jahre höher. Insgesamt ist festzustellen, dass im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms für erwerbslose Gründer die Gruppe der unter 30jährigen im Vergleich zum gesamten Gründungsgeschehen in der Bundesre-

publik mit knapp 14 % nach den vorliegenden Daten eher unterrepräsentiert ist. Knapp die Hälfte der Gründer waren 30-39 Jahre alt, gut 30 % entfiel auf die 40-49jährigen (vgl. Darstellung 1).

Darstellung 1: Altersstruktur der Gründer 2002 bis 2004



b) *Geschlecht*

Rund 59 % der geförderten Gründer waren Männer, knapp 41 % der bewilligten Kreditanträge entfielen auf Gründerinnen. Auch hier gab es im Zeitablauf keine nennenswerten Verschiebungen und keine signifikanten Differenzen zwischen genehmigten und abgelehnten Kreditanträgen: Bei den abgelehnten Anträgen entfielen ebenfalls 41 % auf Antragstellerinnen. Der Anteil der Frauen im FHH-Kleinstkreditprogramm liegt damit deutlich über dem bundesweiten Frauenanteil an allen Existenzgründungen. Interessant ist, dass Frauen in Hinblick auf wichtige Erfolgsindikatoren des Programms wie

- Überlebensrate der Gründungen,
- Häufigkeit von Zahlungsstörungen oder
- Häufigkeit sonstiger Vertragsverletzungen

bislang deutlich besser abschnitten als Männer (vgl. Abschnitt 4).

c) *Schul- und Berufsausbildung*

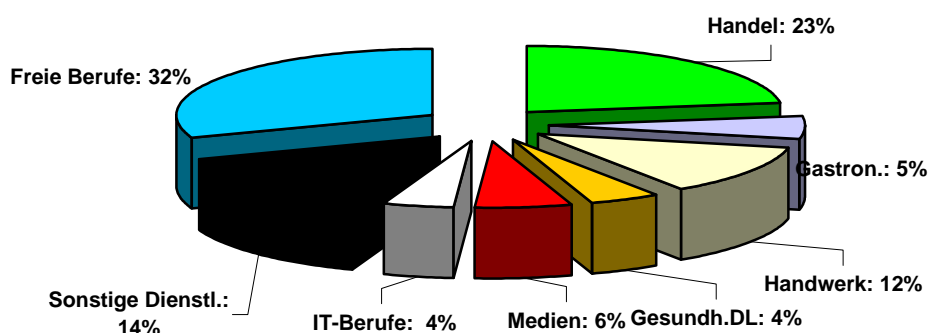
Im Hinblick auf die formalen Qualifikationen der Gründerinnen und Gründer liegt lediglich eine Sonderauswertung für die 100 während der Pilotphase des Pro-

jektet geförderten Gründungswilligen vor. Ebenso wie bei Altersstruktur und Geschlecht dürften sich seitdem jedoch wenig Veränderungen im Hinblick auf die erfassten Merkmale ergeben haben, so dass diese Sonderauswertung durchaus als repräsentativ für die Grundgesamtheit gelten kann. Danach verfügten rund 84 % der geförderten Gründer über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Aufgeteilt nach dem formalen Abschluss an allgemeinbildenden Schulen hatten rund 51 % der Gründer die Hochschul- bzw. die Fachhochschulreife erworben, 31 % verfügten über die Mittlere Reife und rund 17 % wiesen einen Hauptschulabschluss aus. Gemessen am Durchschnitt der erwerbsfähigen Bevölkerung im entsprechenden Alter wiesen die Gründer damit ein eher überdurchschnittliches Qualifikationsniveau auf.

d) Gründungsbereiche

Die bisher geförderten Vorhaben verteilen sich relativ gleichmäßig auf ein sehr breites Spektrum, das von einfachen Dienstleistungen (Hausmeisterservice, Buchhaltung etc.) über Kleinstgründungen im Handels-, Gastronomie- und Handwerksbereich bis hin zu hochwertigen und hochspezialisierten Gründungen (Architektur- und Ingenieurbüros, Rechtsanwaltskanzleien, Softwareentwicklung, Unternehmensberatung, Zeitarbeitsvermittlung, Bildungsanbieter, Eventgestaltung, Design oder künstlerische Tätigkeiten) insbesondere im Bereich der freien Berufe reicht.

Darstellung 2: Gründungsbereiche



Darstellung 2 zeigt, in welchen Bereichen die Gründungen schwerpunktmäßig erfolgt sind. Den größten Block mit rund einem Drittel der geförderten Vorhaben

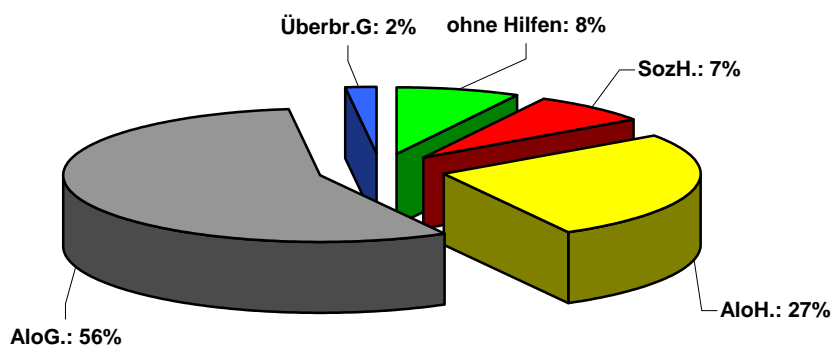
stellen danach die Freien Berufe, es folgen Gründungen im Bereich des Handels mit rund 23 %. Nennenswerte Anteile erreichen darüber hinaus Gründungen im Bereich des Handwerks (12 %) sowie die Bereiche Informationstechnik und Medien (zusammen 10 %).

Die Mehrzahl der geförderten Gründungen ist dabei auf absehbare Zeit als "Ein-Mann-Unternehmen" mit überschaubarem Umsatzwachstum einzuschätzen, jedoch verfügt eine ganze Reihe der geförderten Projekte durchaus über ein nennenswertes Wachstumspotential und könnte sich nach überstandener Startphase durchaus zu dynamisch wachsenden mittelständischen Unternehmen weiter entwickeln, die nennenswert Beschäftigung generieren. Nach den (allerdings unvollständigen Informationen) der Behörde für Wirtschaft und Arbeit dürften in den 200 geförderten Gründungen inzwischen rund 30 zusätzliche Arbeitsplätze entstanden sein.

e) *Transferbezug vor Gründung*

Wie aus Darstellung 3 ersichtlich bezogen vor Gründung rund 56 % der Kreditnehmer Arbeitslosengeld und rund 27 % Arbeitslosenhilfe. Rund 8 % erhielten keine öffentlichen Leistungen (hier erfolgte die Gründung z.B. aus einem gekündigten aber noch nicht beendeten Arbeitsverhältnis heraus), 7 % waren Sozialhilfeempfänger. Die 2 % Empfänger von Überbrückungsgeld erklären sich daraus, dass hier zwar ein Förderantrag vor Gründung gestellt wurde, die Gewährung von Überbrückungsgeld jedoch bereits vor Kreditbewilligung bzw. -auszahlung einsetzte.

Darstellung 3: Transferbezug vor Gründung



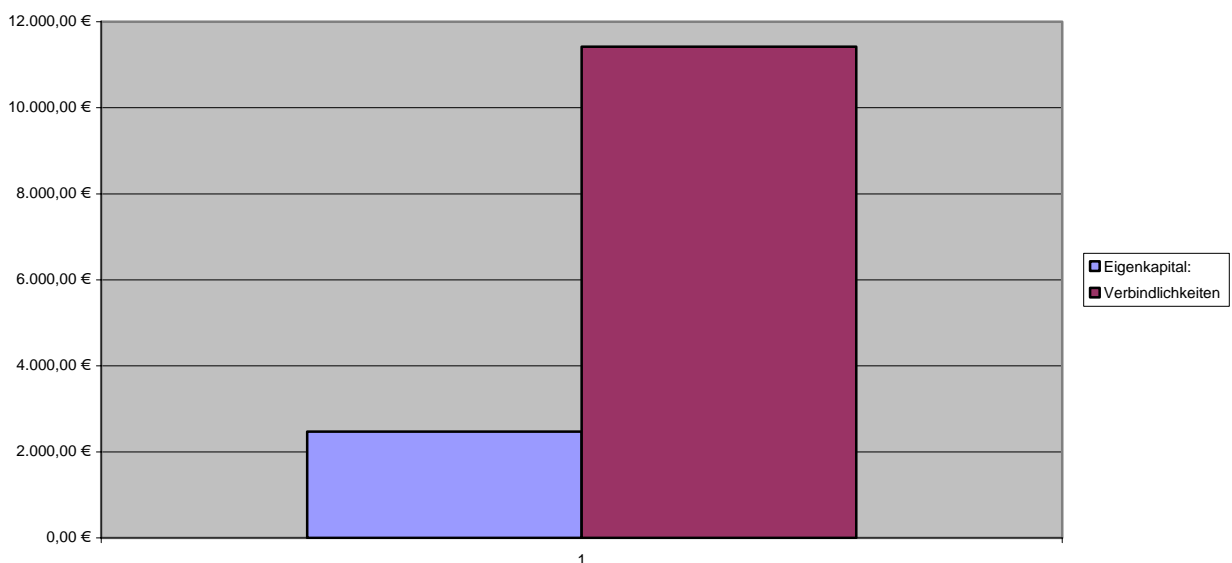
Das Merkmal "Art des Transferbezug vor Gründung" gehört im Übrigen zu den Größen, die im Zeitablauf des Programms signifikante Änderungen aufwiesen. So waren von den 100 Kreditnehmern in der Pilotphase des Projekts noch rund 62 % Arbeitslosengeldbezieher, während nur 19 % Arbeitslosenhilfe erhielten; in der zweiten Förderperiode (ab Juli 2003) stieg der Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher auf 35 %, während Arbeitslosengeldbezieher noch knapp 53 % ausmachten. In dieser Strukturverschiebung spiegelt sich deutlich die Einführung und "aggressive Vermarktung" der "Ich-AG" durch die Bundesagentur für Arbeit sowie die bevorstehenden Änderungen im Leistungsrecht u.a. durch die Umsetzung von "Hartz IV" zum 01.01.2005.

Auch die Höhe der Bezüge vor Gründung unterlag entsprechend der veränderten Struktur des Transferbezugs der Gründer im Zeitablauf einer deutlichen Veränderung: Der Durchschnittswert sank von rund 940 € pro Monat in der Pilotphase auf unter 700 € in der zweiten Förderperiode.

e) Finanzvermögen bei Gründung

Wie aus Darstellung 3 ersichtlich war im Durchschnitt der geförderten Gründer das Finanzvermögen vor Gründung per Saldo negativ: Finanzmittel in Höhe von rund 2.500 € standen im Durchschnitt Verbindlichkeiten von knapp 11.500 € pro Gründer gegenüber.

Darstellung 4: Finanzvermögen bei Gründung



Das Bild hellt sich etwas auf, wenn Sachvermögen einbezogen wird: Häufig konnten die Gründer einen Teil des für ihre Selbständigkeit benötigten Sachkapitals in Form einer Sacheinlage aus dem bisherigen Privatvermögen einbringen. In der Regel handelte es sich dabei um erforderliche EDV-Ausstattung oder einen gebrauchten PKW, (ein nicht unerheblicher Teil der finanziellen Vorbelastungen der Gründer entfiel im Übrigen auf die Fremdfinanzierung des Erwerbs eines solchen PKW).

4. Programmergebnisse: Eine Zwischenbilanz

4.1 *Zahlungsausfall und Gründungsrisiko*

Das Gründungs- und Zahlungsausfallrisiko in der Zielgruppe des Programms ist a priori als überdurchschnittlich einzuschätzen. Die Gründungen erfolgen zum Teil aus mehrjähriger Erwerbslosigkeit heraus, die Gründer verfügen in der Regel über kein Eigenkapital und kaum kaufmännische Erfahrung und versuchen den Start in die Selbständigkeit z. T. mit einer erheblichen Vorbelastung durch Altschulden. Entsprechend diesem überdurchschnittlichen Gründungsrisiko in der Zielgruppe klassifiziert die Behörde für Wirtschaft und Arbeit die eingehenden Kreditanträge (in der Regel nach einem ergänzenden persönlichen Gespräch mit dem Gründungswilligen) grob in vier Risikokategorien:

- geringes Gründungsrisiko (0 % bis 10 %);
- mittleres Gründungsrisiko (10 % bis 30 %);
- hohes Gründungsrisiko (30 % bis 50 %);
- extrem hohes Gründungsrisiko (über 50 %).

Diese Klassifizierung basiert auf der Einschätzung, ob der Gründer, bezogen auf einen Zeitraum von circa zwei Jahren, in der Lage sein dürfte, einen für ihn ausreichenden Unternehmerlohn zu erwirtschaften sowie zusätzlich die zur Bedienung des gewährten Kredites anfallenden Zins- und Tilgungszahlungen zu erbringen.

Gründungsvorhaben in den beiden untersten Risikokategorien (bis 30 % Gründungsrisiko) werden in der Regel gefördert, in der Risikoklasse 3 (zwischen 30 und 50 % Gründungsrisiko) werden zusätzliche Kriterien für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung herangezogen. Grundsätzlich gefördert werden in dieser Risikoklasse Vorhaben von Sozialhilfeempfängern. Wenn man einen durchschnittlichen einmaligen Förderaufwand von rund 10.000 € und einen durchschnittlichen Sozialhilfeaufwand von rund 800 € pro Monat für einen verheirateten Gründer zugrunde legt, rechnet sich eine Förderung für den Haushalt der FHH selbst unter der (extrem ungünstigen) Annahme, dass ein Drittel der Gründungen bereits im ersten Jahr und ein weiteres Drittel im zweiten Jahr scheitert.

Bei den übrigen Anträgen spielt in der Risikoklasse 3 insbesondere die Frage nach den Alternativen des Gründungswilligen eine Rolle bei der Entscheidung. So ist beispielsweise der Antrag eines jungen, gut qualifizierten arbeitslosen Antragstellers, der mit hoher Wahrscheinlichkeit relativ rasch wieder in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann, anders zu bewerten als ein risikoreiches Projekt eines älteren Arbeitslosen, für den die Gründung die einzige und letzte Chance ist, wieder im Erwerbsleben Fuß zu fassen. Projekte, bei denen das Gründungsrisiko auf über 50 % veranschlagt wird, sind grundsätzlich nicht förderfähig - es sei denn, im Einzelfall ergibt eine gesonderte Einschätzung, dass das Kreditausfallrisiko weitaus niedriger zu veranschlagen ist als das Gründungsrisiko (z.B. weil ein solventer Bürge beigebracht wird).

Da sehr gute Risiken (kleiner 10 %) im Programm die Ausnahme darstellen (solche Projekte haben in der Regel relativ gute Chancen auf eine Bankfinanzierung und werden bereits in der Vorgründungsberatung durch die Lawaetz-Stiftung häufig an Banken weiter verwiesen), befinden sich im Programm praktisch nur Projekte mit einem veranschlagten Gründungsrisiko zwischen 10 und 50 %. Angesichts dieser Risikostruktur wurde für das Programm von vornherein mit nicht unerheblichen Zahlungsstörungen und letztlich auch Zahlungsausfällen gerechnet.

Ziel des Programms ist es vor diesem Hintergrund, über die Zinseinnahmen zumindest die dauerhaften Kreditausfälle zu kompensieren (und darüber hinaus möglichst einen Teil der Beratungskosten zu decken). Auch wenn es gut zwei Jahre nach Programmbeginn noch nicht möglich ist, abschließend zu beurteilen, in wieweit dieses Programmziel auf Dauer erreicht wird, zeigen die bisher vorliegenden Informationen, dass das Zahlungsverhalten deutlich besser ist als ursprünglich erwartet.

Bezogen auf die letzten verfügbaren Daten (Abbuchung von Zins und Tilgung für das zweite Quartal 2004) liegt der Anteil der Zahlungsstörungen an allen ausgezahlten Krediten bei rund 16 % (insgesamt 31 Fälle). Von diesen 31 Fällen mit Zahlungsstörungen entfallen 16 oder rund 8 % auf Gründungsvorhaben, die definitiv gescheitert sind. In den 15 noch bestehenden Unternehmen mit Zahlungsstörungen scheiterte der Bankeinzug des vertraglich vereinbarten Schuldendienstes (abgesehen von einigen „harmlosen“ Einzelfällen, in denen z. B. der Wechsel der Bankverbindung der BWA nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde) in der Regel an Liquiditätsproblemen des Gründers, die in der Mehrzahl der Fälle auf eine gegenüber der Unternehmensplanung zurückbleibende Entwicklung von Umsätzen und/oder Betriebsgewinn schließen lassen. Bemerkenswerterweise entfielen fast 90 % aller Zahlungsstörungen (27 von 31) auf männliche Kreditnehmer.

In einigen Fällen sind die Zahlungsstörungen bei bestehenden Unternehmen allerdings auch eindeutig nicht auf mangelnde Zahlungsfähigkeit, sondern auf mangelnde Zahlungsbereitschaft zurückzuführen. Insgesamt musste die BWA bislang aufgrund länger anhaltender Zahlungsstörungen, die mit schwerwiegenden zusätzlichen Verletzungen der im Zuwendungsbescheid festgelegten Pflichten des Zuwendungsempfängers einhergingen, 11 Zuwendungsbescheide widerrufen. Betroffen ist ein Zuwendungsvolumen von 120.000 €, d.h. gut 6 % der bislang insgesamt bewilligten Kreditsumme.

Hier zeigt sich im Übrigen ein noch krasserer Missverhältnis in den Geschlechterproportionen: 100 % der Widerrufe entfielen auf männliche Kunden, obgleich diese „nur“ 59 % der Förderfälle ausmachen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem FHH-Kleinstkreditprogramm bestätigen damit den verbreiteten Eindruck, dass Frauen eine Gründung im Durchschnitt umsichtiger, vorsichtiger und besser vorbereitet angehen und zudem in Vertragsbeziehungen zuverlässiger sind.

Der Umfang der Zahlungsstörungen, gemessen an Fallzahlen oder dem betroffenen Kreditvolumen, ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Performance des Programms. Im Hinblick auf das eigentliche Ziel des Programms sind sie allerdings relativ wenig aussagekräftig. Erfolg und Zielerreichungsgrad des Kleinstkreditprogramms sind letztlich daran zu bemessen, in welchem Umfang es gelingt, die Zuwendungsempfänger aus dem öffentlichen Transferbezug (Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe) dauerhaft zu lösen. Das setzt eine erfolgreiche Gründung und eine

nachhaltige Etablierung des Unternehmens am Markt voraus, die es dem Gründer erlaubt, einen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ausreichenden Unternehmerlohn sowie die erforderlichen Beträge für den Schuldendienst zu erwirtschaften.

Ein üblicher Indikator für den Programmerfolg in dieser Hinsicht ist die Überlebensrate der geförderten Unternehmen im Zeitablauf. Nach den der Behörde für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden Informationen (Stand: August 2004) sind von den zwischen Juni 2002 und Juli 2004 geförderten Unternehmen inzwischen rund 15 % wieder aus dem Markt ausgeschieden. Hinzukommen rund 2 % der Gründer, die ihr Unternehmen inzwischen nur noch auf "Teilzeitbasis" betreiben, da sie aufgrund ungenügender Betriebsergebnisse gezwungen sind, für ihren Lebensunterhalt andere Einkommensquellen (wie z.B. geringfügige Beschäftigung) zu erschließen. Die Überlebensrate der vom Programm geförderten Gründungen liegt damit gegenwärtig bei ca. 83 % (sofern man die "Teilzeit-Unternehmen" in die Misserfolgsquote einbezieht).

Diese Zahl hat für sich genommen allerdings noch wenig Aussagekraft. Zum einen handelt es sich dabei um eine Durchschnittsbetrachtung, die Unternehmen, die erst vor einem Monat gegründet wurden ebenso erfasst, wie Betriebe, die bereits seit über zwei Jahren existieren. Die Überlebensrate bzw. das Risiko des Scheiterns der Gründung hängt aber direkt vom Alter des Betriebes ab. So scheitern im ersten Jahr nach Gründung erfahrungsgemäß relativ wenige Unternehmen. Dies gilt auch für die im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms geförderten Gründer. Eine erste Auswertung der in der Pilotphase des Programms (Juni 2002 bis Mai 2003) geförderten rund 100 Gründer ergab eine Überlebensrate von 92 % (Stand Juli 2003).

Das gleiche Bild zeigt eine Betrachtung der zweiten Förderperiode (Juli 2003 bis Juli 2004) im August 2004, auch hier hatten von den gut 100 geförderten Gründern erst knapp 8 % ihr Vorhaben wieder abgebrochen. Die Ursachen für einen Abbruch der Existenzgründung bereits im ersten Jahr lagen in der Regel nicht im betriebswirtschaftlichen Bereich (z.B. Auftragsmangel), sondern es handelte sich in der Regel um unvorhersehbare "externe Schocks", die entweder die Person des Gründers (Unfall, schwerwiegende Erkrankung etc.) oder die Rahmenbedingungen der Gründung (erforderliche Immobilie stand plötzlich nicht mehr zur Verfügung, Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftspolitik bei Gemeinschaftsgründungen etc.) betrafen. In einigen Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit die Hauptmotivation des Gründers gewesen war, kam es auch zu einer freiwilligen Beendigung des Vorha-

bens, weil der Gründer die Möglichkeit hatte, wieder in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu wechseln.

Interessanter als die Überlebensrate der Unternehmen mit einem Alter von maximal 12 Monaten ist das Schicksal der älteren im Rahmen des Programms geförderten Projekte. Die BWA hat hierzu eine Sonderauswertung aller bereits im Jahr 2002 ausgezahlten Kredite vorgenommen. Diese Unternehmen waren zum Zeitpunkt der Auswertung somit schon zwischen 20 und 26 Monaten am Markt. Bei dieser Gruppe, die 60 Gründer umfasst, ergibt sich folgendes Bild:

- 13 der 60 gegründeten Betriebe sind inzwischen wieder aus dem Markt ausgeschieden;
- 3 weitere Gründer sind inzwischen nur noch "Teilzeitunternehmer", d.h. sie müssen ihr Einkommen durch anderweitige Tätigkeit aufbessern;
- von den 13 Gründern, die ihr Vorhaben aufgegeben haben, haben 2 ihr Darlehen vorzeitig vollständig getilgt, 6 leisten den vereinbarten Schuldendienst und in 5 Fällen sind aktuell Zahlungsstörungen zu verzeichnen. In 4 dieser 5 Fälle ist aufgrund der relativ hohen finanziellen Vorbelastungen mit länger anhaltenden Zahlungsstörungen oder auch auch mit Forderungsausfällen auf Dauer zu rechnen.

Die Überlebensrate der im Jahr 2002 geförderten Gründer beläuft sich damit auf gut 73 % bzw. 78 % (unter Einschluss der "Teilzeitunternehmer"). Die Ursachen für das Scheitern bzw. die Aufgabe der Gründungsvorhaben lassen sich nach den der BWA vorliegenden Informationen grob in vier Kategorien einteilen:

- in 2 Fällen wurde das Gründungsvorhaben freiwillig beendet, um wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu können;
- in 3 Fällen erzwangen Krankheit/Unfall des Gründers eine Aufgabe des Vorhabens;
- in 4 Fällen war primär eine falsche Markteinschätzung und daraus resultierender Auftragsmangel der wesentliche Grund für das Scheitern des Betriebes;

- in 4 Fällen waren gravierende unternehmerische Fehler und/oder die hohen finanziellen Vorbelastungen des Gründers ausschlaggebend für die Beendigung des Gründungsvorhabens.

4.2 Bewertung und Ausblick

In der wirtschaftspolitischen Diskussion gelten Gründungen als wichtiger Motor für Wachstum und Beschäftigung. Allerdings finden in der öffentlichen Debatte die auf mittlere Sicht durchschnittlich geringen Überlebenschancen junger Betriebe bislang wenig Beachtung. Auch die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik intensivierete Gründungsforschung liefert hier wenig verlässliche Daten. Eine amtliche Gründungsstatistik fehlt, und die inzwischen zahlreichen Untersuchungen, die meist auf Befragungen mit relativ unbefriedigenden Rücklaufquoten basieren, liefern je nach Fragestellung, untersuchter Grundgesamtheit und betrachtetem Zeitraum sowie der regionalen Abgrenzung der Studien sehr unterschiedliche Ergebnisse.

So liegt beispielsweise die Überlebensrate von Gründungen im Handwerk (Meisterbetriebe) nach fünf Jahren bei deutlich über 60 %, während Betriebe im handwerksähnlichen Gewerbe auf eine Überlebensrate von weniger als 40 % kommen. Dies ist wenig überraschend, da die Gründer im Handwerk in der Regel für ihre unternehmerische Tätigkeit besser qualifiziert sein dürften und zugleich durch den Meisterzwang bislang einen gewissen Konkurrenzschutz genießen. Ebenso wenig überrascht, dass Unternehmen im Dienstleistungssektor eine signifikant niedrigere Überlebensrate (bzw. eine niedrigere durchschnittliche Lebensdauer) aufweisen als Unternehmen im produzierenden Gewerbe.

Plausibel erscheint auch der in verschiedenen Studien aufgezeigte negative Zusammenhang zwischen Überlebensquoten und Gründungsraten: Sofern in einem Jahr überdurchschnittlich viele neue Gründungen entstehen, haben diese geringere Chancen, die ersten fünf Jahre zu überleben als Unternehmen, die in einer Periode mit wenigen Gründungen gestartet sind: In großen Gründungskohorten ist der Konkurrenzdruck für die jungen und wenig markterfahrenen Betriebe besonders stark, so dass ihr Risiko zu scheitern, sich stark erhöht.¹

¹ vgl. z.B. Reinhold Grotz, Anne Otto: Betriebsgründungen in der Bundesrepublik Deutschland: Überlebenschancen und Arbeitsmarkteffekte, Geografisches Institut an der Universität Bonn, PDF-Datei; www.uni-bonn.de/aktuelles/presseinformationen/2003/173/bilder/zusammenfassung/gruendungen-deutschland.pdf

Angesichts unklarer Vergleichsmaßstäbe und einer generell schwankenden empirischen Datenbasis im Bereich des Gründungsgeschehens stellt sich die Frage, wie die im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms inzwischen zu registrierenden Überlebensquoten der Gründer zu interpretieren sind. Ist eine Überlebensrate von rund 92 % im ersten Gründungsjahr und eine Überlebensrate von rund 80 % bei den Unternehmen, die inzwischen länger als ein Jahr existieren, unter Berücksichtigung der Zielgruppe ein eher gutes oder ein eher schlechtes Ergebnis? ²

In Ermangelung eines eindeutigen, empirisch oder theoretisch ableitbaren Maßstabes hat sich die BWA zu einem pragmatischen Ansatz entschlossen. Entsprechend der in der Gründungsdiskussion häufig verwendeten Faustregel "In der Regel scheidet jeder zweite neu gegründete Betrieb im Laufe seiner ersten fünf Lebensjahre wieder aus dem Markt aus" strebt die BWA in ihrem Programm als selbst gesetzte Zielmarke eine Überlebensrate der von ihr geförderten Gründer in eben dieser Größenordnung an (wobei dieser Fünfjahreszeitraum in etwa der durchschnittlichen Kreditlaufzeit entspricht). Dieses Ziel erscheint angesichts der bisher vorliegenden Erfahrungen sowie der inzwischen verbesserten Möglichkeiten der betriebsbegleitenden Beratung durchaus erreichbar.

Durchaus realistisch erscheint aus heutiger Sicht auch das fiskalische Nebenziel des Kreditprogramms - die Erhaltung des eingesetzten Darlehenskapitals³. Beim bisherigen Durchschnittszinssatz im Programm (knapp 7 %) und der durchschnittlichen Kreditlaufzeit (rund 57 Monate einschl. der jeweils vereinbarten tilgungsfreien Periode) ist für die bislang geförderte „Gründerkohorte“ mit Zinseinnahmen in Höhe von rund 20 % der Gesamtkreditsumme zu rechnen. Aufgrund der 2003 vorgenommenen Neugestaltung der Kreditkonditionen dürfte der Zinsanteil an der Gesamtdarlehenssumme in den Folgejahren auf rund 25 % anwachsen. Dies ist aus heutiger Sicht mehr als ausreichend, um etwaige dauerhafte Forderungsausfälle infolge bereits eingetretener oder noch zu erwartender Privatinsolvenzen auszugleichen.

² Darüber hinaus stellt sich die noch grundlegendere Frage, inwieweit die Überlebensrate der geförderten Betriebe überhaupt geeignet ist, zur Beurteilung des Programmerfolgs herangezogen zu werden. Während eine sehr niedrige Überlebensrate sicherlich als Misserfolg interpretiert werden kann, gilt der Umkehrschluss „Je höher die Überlebensquote, desto höher der Programmerfolg“ nur bedingt, weil eine Maximierung der Überlebensquote gleichzeitig eine bankenadäquate Risikominimierungsstrategie erfordern würde, die große Teile der Zielgruppe von vornherein vom Programm ausschliesse (vgl. dazu auch S. 24ff.).

³ Zwischen angestrebter Überlebensrate und fiskalischer Zielsetzung besteht im Übrigen kein direkter Zusammenhang. Entscheidend sind vielmehr die Umstände der Betriebsaufgabe: Wenn ein Gründer nach zwei oder drei Jahren wieder in ein festes (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis wechselt und die verbleibende Restschuld weiterhin tilgt, ist dies arbeitsmarktpolitisch wie fiskalisch durchaus als Erfolg im Sinne der Programmziele zu werten. Problematisch sind lediglich die Fälle, wo sich an die Selbständigkeit SGB-II- oder gar SGB-XII-Leistungsbezug anschließen würde.

Auch wenn es gut zwei Jahre nach Start des Programms noch zu früh ist, das "Programm zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen" anhand der selbst gesetzten Ziele oder anderer Kriterien abschließend zu beurteilen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest festgehalten werden:

- Für viele Erwerbslose ist aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktlage, ihres Alters oder anderer persönlicher Merkmale der Aufbau einer selbständigen Tätigkeit die einzige Chance, der Langzeitarbeitslosigkeit zu entgehen. Vielfach hat aber gerade dieser Personenkreis aufgrund seiner bereits prekären Einkommens- und Vermögenssituation weder das nötige Eigenkapital noch einen Zugang zu Bankkrediten oder bestehenden öffentlichen Förderprogrammen.
- Erwerbslosigkeit und die fehlende Möglichkeit, ein Gründungsvorhaben anderweitig zu finanzieren, sind jedoch lediglich notwendige, jedoch keinesfalls hinreichende Bedingungen für eine Förderung im Rahmen des Kleinstkreditprogramms. Hinzukommen muss im Einzelfall eine ausreichend erfolgversprechende Gründungsidee sowie das unternehmerische Potential, sie umzusetzen. Die genannten Voraussetzungen verdeutlichen, dass das Förderprogramm generell nur für einen sehr geringen Teil aller Erwerbslosen in Hamburg in Frage kommt. Das FHH-Kleinstkreditprogramm war dementsprechend von Anfang an konzipiert als ein ergänzendes arbeitsmarktpolitisches Instrument, das individuelle Hilfe bietet für eine Zielgruppe, die von den bislang vorhandenen Angeboten nicht erreicht wurde oder der diese Angebote keine beruflichen Perspektiven eröffnen konnten.
- Die bisherigen Erfahrungen mit dem Programm zeigen, dass es zum einen in Hamburg in der Tat ein entsprechendes Potential an Kleinstgründern gibt, und dass es zum anderen mit dem Programm gelungen ist, diese Zielgruppe gut zu erreichen. Letzteres ist nicht zuletzt den Beratern von Kammern, Verbänden sowie den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit sowie den verschiedenen im Hamburger Gründungsnetzwerk zusammen arbeitenden Institutionen zu verdanken, die das Kleinstkreditprogramm inzwischen flächendeckend an praktisch jeden potentiellen "Kunden" kommunizieren.
- Wenig überraschend ist, dass das Programm aus der Sicht der Zielgruppe ausgesprochen positiv bewertet wird. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf das

Kapitalangebot, sondern auch im Hinblick auf die inzwischen aufgebauten flankierenden Beratungsangebote. Die obligatorische Vorprüfung der Gründungswilligen stößt bei einer Minderheit zwar nach wie vor auf Vorbehalte, doch zeigt gerade dieser "beratungsresistente" Gründertyp die Notwendigkeit der Vorberatung und ihre Filterfunktion für das Programm. Nach den bisherigen Erfahrungen lassen gerade überdurchschnittlich selbstbewusste und beratungsunwillige Gründer (nach dem Motto: "Ich brauche keinen Rat, ich brauche nur schnell Geld") mit weitaus geringerer Wahrscheinlichkeit erwarten, dass die mit ihrem Vorhaben sowohl einen ausreichenden Lebensunterhalt erwirtschaften können als auch bereit und in der Lage sind, künftig den fälligen Schuldendienst zu leisten.

- Angesichts der Startbedingungen in der Zielgruppe bewegen sich die meisten Gründungsvorhaben in Risikobereichen, die "bankmäßig nicht darstellbar" sind, sondern sich im Schnittbereich von öffentlicher Wirtschaftsförderung/Arbeitsmarktpolitik/Sozialpolitik bewegen. Vor diesem Hintergrund ist es weder Zielsetzung des Programms, die Anzahl der geförderten Gründer zu maximieren (damit würden zugleich die Zahlungsstörungen und die Höhe der Förderungsausfälle maximiert und die Überlebensquote der geförderten Unternehmen minimiert) noch geht es um eine Maximierung der Überlebensquote und damit eine Minimierung des Kreditrisikos, mit der zwangsläufig eine Minimierung der geförderten Gründungen einhergehen: Eine solche Steuerung entsprechend einzelner Zielgrößen wäre grundsätzlich durchaus möglich. Nach den bislang im Rahmen des FHH-Kleinstkreditprogramms gesammelten Erfahrungen sind einige wenige Charakteristika des Gründungsvorhabens (z.B. Branche, bisheriger Lebenslauf bzw. Erwerbsbiografie des Gründers oder seine finanzielle Vorgeschichte) sehr eng mit dem Gründungsrisiko bzw. mit der Wahrscheinlichkeit von Zahlungsstörungen korreliert. So wäre es bei Verzicht auf die 20 bis 30 % der a priori als besonders risikobehaftet eingeschätzten Gründungsvorhaben durchaus möglich gewesen, rund 50 bis 60 % der bislang verzeichneten Unternehmensaufgaben bzw. Zahlungsstörungen zu vermeiden – allerdings wäre dann auch einer Reihe von sich inzwischen positiv entwickelnden „Hochrisikofällen“ von vornherein die Chance auf eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben versperrt geblieben.

- Allerdings würde eine bewusste Minimierung des Kreditrisikos Charakter und Zielsetzung des Programms widersprechen. Zur Philosophie der Förderrichtlinie gehört eben auch, innerhalb der in einem Kreditprogramm noch vernünftigen bzw. vertretbaren Risikomargen im Einzelfall trotz klar erkennbarer zusätzlicher Risikofaktoren auch einmal nach dem Motto "Im Zweifel zugunsten des Antragstellers" zu entscheiden. Erst damit wird das Programm zu einer wirksamen Ergänzung des bestehenden arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Instrumentariums.
- Zudem ist das Programm auch bei einer solchen Steuerung, die bewusst erhöhte Risiken eingeht, ein ausgesprochen kostengünstiges Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Der durchschnittliche Aufwand pro Förderfall liegt mit rund 10.000 € - der zudem eine verzinsliche und rückzahlbare Zuwendung darstellt - in etwa in der Größenordnung, den die Freie und Hansestadt Hamburg für eine einjährige Beschäftigungsmaßnahme am zweiten Arbeitsmarkt aufwendet (wobei hier allerdings die Kosten in Form eines verlorenen Zuschusses an den Beschäftigungsträger anfallen). Zudem ist der "Integrationserfolg" des Kreditprogramms selbst bei einer Überlebensrate der geförderten Unternehmen von nur 40 bis 50 % deutlich höher als bei herkömmlichen Beschäftigungsmaßnahmen, die in der Regel Integrationsquoten in den ersten Arbeitsmarkt von allenfalls 20 bis 30 % aufweisen.
- Schließlich sollten, auch wenn dieses arbeitsmarktpolitische Programm nicht den Anspruch hat, ein Instrument zur Bekämpfung von Massenarbeitslosigkeit zu sein, seine mittel- und langfristigen Wirkungen auf Beschäftigung und Wachstum in Hamburg (und auch sein Einfluss auf die Anzahl der Transferleistungsempfänger) nicht unterschätzt werden. Falls die Faustregel, dass jede erfolgreiche Gründung im Durchschnitt ca. vier Arbeitsplätze (einschließlich Gründer) schafft, annähernd auch auf die im Rahmen des Programms geförderten Projekte zutrifft, könnten bei durchschnittlich 120 – 150 geförderten Gründungen pro Jahr und einer Überlebensquote von ca. 50 % durch die ersten fünf Gründerkohorten bzw. -jahrgänge auf Dauer rund 1200 – 1500 zusätzliche Arbeitsplätze in Hamburg geschaffen werden.⁴

⁴ Wobei die Mitnahmeeffekte verglichen mit anderen Förderprogrammen verschwindend gering sein dürften, so dass rechnerischer Brutto- und ökonomischer Nettoeffekt hier weitgehend identisch sind.

- Zudem dürften die direkten positiven fiskalischen Effekte des Programms für die FHH, die sich bislang auf die Sozialhilfeempfänger im Programm beschränkten, ab 2005 deutlich zunehmen: Ab 2005 fallen auch die bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger, die inzwischen gut 35 % der Programmteilnehmer stellen, als SGB-II-Leistungsberechtigte in die direkte finanzielle Verantwortung der Stadt, die als Kommune für die Kosten der Unterkunft aufzukommen hat. Jeder Gründer aus SGB-II-Bezug, der mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit seine Miete wieder selbst bezahlen kann, bringt Hamburg dann eine direkte finanzielle Entlastung. Insofern wäre es aus Hamburger Sicht wünschenswert und dringlich, dass in Hinblick auf flankierende Starthilfen in die Selbstständigkeit die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Bundesregierung Chancengleichheit zwischen Beziehern von Arbeitslosengeld I (die mit dem Überbrückungsgeld bereits eine großzügige Förderung genießen) und Arbeitslosengeld II (über die diesbezüglichen Eingliederungshilfen herrscht noch Unklarheit) schafft.

5. Anhang

5.1 *Förderrichtlinie in der seit dem 01.04.2003 gültigen Fassung*⁵



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinie der Behörde für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen durch Erwerbslose

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen an erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit bedrohte Gründer von Kleinunternehmen.

Die Förderung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Gründung von gewerblichen und freiberuflichen Kleinunternehmen durch die Gewährung von Investitions- und Betriebsmitteldarlehen.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Hamburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Antragsteller müssen erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht sein und dürfen unmittelbar vor Antragstellung (d. h. in der Regel in dem der Antragstellung vorangehenden Dreimonatszeitraum) keiner selbständigen Tätigkeit nachgegangen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen über ausreichendes fachliches und kaufmännisches Wissen verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept (einschließlich Investitions- und Finanzierungsplan) vorweisen und hinreichend Gewähr dafür bieten, dass das zu gründende Unternehmen erfolgreich arbeiten kann.

Das zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz in Hamburg haben.

⁵ Eine Neufassung der Förderrichtlinie ist derzeit in Vorbereitung.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Gewährt werden als Projektförderung Investitions- und Betriebsmitteldarlehen von bis zu 12.500 € pro Gründer und bis zu 25.000 € pro Unternehmen, wenn zwei Antragsteller ein gemeinsames Unternehmen gründen. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung bei Gemeinschaftsgründungen ist, dass die Antragsteller weder verwandt sind noch einen gemeinsamen Haushalt führen.

Der Gesamtkapitalbedarf des zu gründenden Unternehmens soll 25.000 € je Gründer bzw. 50.000 € je Unternehmen nicht überschreiten.

Eine Zuwendung erfolgt nur insoweit, als die vorhandenen Eigenmittel den Gesamtkapitalbedarf nicht decken.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

5.3. Form der Zuwendung

Betrag: Darlehen von höchstens 12.500 € je Darlehensnehmer und höchstens 25.000 € pro Unternehmen (bei zwei antragsberechtigten Gründern).

Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal zwölf tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens fünf Jahren in gleichen Quartalsraten (Annuitätendarlehen) zurückzuzahlen.

Zinssatz: Der Nominalzinssatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB (derzeit 1,97 %), erhöht um einen festen Zuschlag von sechseinhalb Prozentpunkten. Der Nominalzins gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Darlehens, *auch für die tilgungsfreie Zeit*.

Besicherung: Sicherungsübereignung bzw. Abtretung von Sach- oder Finanzvermögen (soweit vorhanden und geeignet).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Antragstellung muss vor Beginn des Vorhabens erfolgen.
- (2) Das Darlehen wird nicht in Kombination mit anderen Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg für den gleichen Zweck gewährt.
- (3) Die Gewährung des Darlehens kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, eine geeignete betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.
- (4) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg zu richten.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- (1) Unternehmenskonzept;
- (2) Investitions- und Finanzierungsplan einschließlich Liquiditätsplanung;
- (3) Lebenslauf des Gründers / der Gründerin;
- (4) Selbstauskunft des Gründers / der Gründerin;
- (5) sofern erforderlich: Konzession oder behördliche Genehmigung;
- (6) beantragte Darlehenssumme;
- (7) Schufa-Auskunft des Gründers / der Gründerin.

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit erfolgt durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit oder eine von ihr beauftragte Stelle.

7.2. Bewilligungsverfahren

Über die Förderanträge entscheidet die Behörde für Wirtschaft und Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Darlehen werden auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages bewilligt. Der Vertrag legt u. a. Verwendungszweck des Darlehens und die Fristen fest, innerhalb derer eine zweckgemäße Verwendung des Darlehens durch den Darlehensnehmer nachzuweisen ist.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das bewilligte Darlehen wird in der Regel in einer Summe von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung frühestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem es entsprechend dem Investitions- und Finanzierungsplan vom Darlehensnehmer für den Verwendungszweck benötigt wird.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Gewährung des Darlehens wird davon abhängig gemacht, dass der Darlehensnehmer sich verpflichtet, spätestens sechs Monate nach der Auszahlung des Darlehens einen Nachweis über die Verwendung des Darlehens an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit zu liefern.

Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Förderung ist eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 strafbar.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Darlehen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Darlehensverträge und die Rückforderung der gewährten Darlehen gelten sinngemäß die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am 01.04.2003 in Kraft und ist bis zum 31.12.2004 befristet. Sie ersetzt die seit dem 01.06.2002 geltende Richtlinie.

5.2 **Checkliste für die Antragstellung**

Hamburger Darlehensprogramm
Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen

Checkliste für Antragsteller



Wir möchten Sie von Anfang an kompetent beraten und Ihnen eine zügige Antragsbearbeitung gewährleisten. Deshalb bitten wir Sie, uns nachstehend aufgeführte Unterlagen vollständig einzureichen. Für Rückfragen zur Antragstellung stehen wir Ihnen telefonisch oder per Email gern zur Verfügung. Nach Eingang der Antragsunterlagen werden wir Ihren Antrag bearbeiten und ggf. auch einen Termin mit Ihnen vereinbaren. Die Anträge werden dann zur Entscheidung an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit weitergeleitet.

Benötigen Sie noch Hilfestellung bei der Erstellung des Unternehmenskonzeptes und der Kalkulationsunterlagen, können Sie selbstverständlich die allgemeinen Informations- und Seminarangebote sowie die individuellen Beratungsangebote der Lawaetz-Stiftung zur Existenzgründung nach vorheriger Absprache in Anspruch nehmen.

Ihr Beratungsteam der J.D. Lawaetz-Stiftung

Unterlagen

Anmerkungen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Antragsformular | siehe Vordruck |
| <input type="checkbox"/> Unternehmenskonzept | siehe z.B. Gliederungsvorschlag für ein Gründungskonzept der Lawaetz-Stiftung |
| <input type="checkbox"/> Unternehmenskalkulation | siehe z.B. Planungsgerüste der Lawaetz-Stiftung |
| <input type="checkbox"/> Lebenslauf | tabellarisch |
| <input type="checkbox"/> Selbstauskunft | siehe Vordruck |
| <input type="checkbox"/> Schufa-Auskunft | über www.schufa.de (Eigenauskunft) oder SCHUFA Holding AG, Wendenstraße 4, 20097 Hamburg Kosten: 7,60 € |
| <input type="checkbox"/> Kopie des Personalausweises | bitte Vorder- und Rückseite beifügen |
| <input type="checkbox"/> Konzessionen | soweit erforderlich |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitennachweis | auf Anfrage |

Johann Daniel Lawaetz-Stiftung
Telefon 040/39 99 36 - 36

Neumühlen 16 – 20
existenzgruendung@lawaetz.de

22763 Hamburg
www.lawaetz.de

5.3 Muster: Antragsformular

Seite 1 von 3

Behörde für Wirtschaft und Arbeit	BWA	Lawaetz-Stiftung
Abteilung AS	Eingangsdatum:	Eingangsdatum:
Alter Steinweg 4	Sachbearbeiter(-in):	Antrags-Nr.:
20459 Hamburg		

ANTRAG ZUM PROGRAMM Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen

Bitte in Blockschrift ausfüllen

1. Antragsteller:

1.1 Name des Antragstellers :

1.2 Straße / Hausnummer

PLZ

Hamburg

1.3 Stadtteil

1.5 Telefon-Nr.:

1.6 Fax-Nr.:

1.7 E-mail:

2. Bankkonto für Zahlung:

2.1 Bank:

2.2 Bankleitzahl:

2.3 Kontonummer:

2.4 Kontoinhaber:

3. Angaben zur Person des Gründers

3.1 Geburtsdatum

3.2 Nationalität

3.3 Geschlecht

weiblich

männlich

3.3 Status

Erwerbslos seit:

Leistungsbezug von: (bitte ankreuzen)

AL-Geld

AL-Hilfe

Soz.-Hilfe

Von Erwerbslosigkeit bedroht voraussichtlich ab:

--

Grund: Kündigung

Insolvenz

Bitte weiter auf Seite 2

3.4 Qualifikation (bitte ankreuzen)

- | | | | |
|--------------------------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| Berufsausbildung: | | Schulabschluss: | |
| Ohne abgeschlossene Berufsausbildung | <input type="checkbox"/> | Ohne Schulabschluss | <input type="checkbox"/> |
| Betriebliche Ausbildung | <input type="checkbox"/> | Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> |
| Berufsfachschule/Fachschule | <input type="checkbox"/> | Realschulabschluss | <input type="checkbox"/> |
| Fachhochschule/Hochschule | <input type="checkbox"/> | Hochschulreife | <input type="checkbox"/> |
- Vorherige Erwerbstätigkeit:
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Beruf | <input type="checkbox"/> |
| Keine Erwerbstätigkeit | <input type="checkbox"/> |

4. **Angaben zum Gründungsvorhaben**

4.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

- | | |
|--|--|
| 4.2 Voraussichtliches Gründungsdatum: | |
| 4.3 Branche | |
| 4.4 Standort (Stadtteil) | |
| 4.5 Handelsgruppe/Franchisesystem o.ä. | |
| 4.7 Höhe des Gesamtkapitalbedarfes | |

- | | | | |
|-------------------|--------------------------------------|------------------------------------|---|
| 4.8 Rechtsform | <input type="checkbox"/> Einzelfirma | <input type="checkbox"/> GbR | <input type="checkbox"/> Sonstige |
| 4.9 Gründungsform | <input type="checkbox"/> Neugründung | <input type="checkbox"/> Übernahme | <input type="checkbox"/> Tätige Beteiligung |

5. **Angaben zur beantragten Förderung**

- | | |
|--|--|
| 5.1 Darlehensbetrag | |
| 5.2 Tilgungsfreie Zeit (in Monaten; max. 12) | |
| 5.3 Gesamtlaufzeit (in Monaten; max. 72) | |
| 5.5 Sicherheiten | |
| 5.6 Wann wird das Darlehen benötigt?
(Datum / Auszahlungszeitpunkt) | |

6. **Anlagen**

- Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:
- | | | | |
|--|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| - Unternehmenskonzept | <input type="checkbox"/> | - Selbstauskunft | <input type="checkbox"/> |
| - Planungsrechnung | <input type="checkbox"/> | - Schufa-Auskunft | <input type="checkbox"/> |
| - Lebenslauf | <input type="checkbox"/> | - ggf. Konzession o.ä. | <input type="checkbox"/> |
| - Kopie Personalausweis (Vorder- u. Rückseite) | <input type="checkbox"/> | | |

Bitte weiter auf Seite 3

Ich bestätige, dass die Angaben im vorstehenden Antrag (einschl. Anlagen) sachlich und rechnerisch richtig sind und gewährleiste eine ordnungsgemäße Unternehmensführung sowie Rückzahlung des mir von der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Darlehens. Zudem verpflichte ich mich, an einer durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit in Auftrag gegebenen Erfolgskontrolle mitzuwirken. Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag und dessen Anlagen enthaltenen Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen sowie die Verwendung der Subvention entgegen den in der Richtlinie genannten Zwecken als Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar sein können. Ich verpflichte mich, die BWA über wesentliche Änderungen zu diesem Antrag unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Diesem Antrag liegt die Richtlinie über die Förderung von Kleinstartgründungen durch Erwerbslose mit Stand vom 01.04.2003 zugrunde.

Hamburg, den

Datum

Rechtskräftige Unterschrift

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Bearbeitung: Rainer Erbe

Bestellungen und Nachfragen richten Sie bitte an das

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 428 41 - 1627

oder direkt an das

Amt Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Abt. Arbeitsmarktpolitik
Fax 040 - 428 41 - 2954

Sie können diese Untersuchungsergebnisse auch unter folgender e-mail-Adresse anfordern:

gerd.luetjens@bwa.hamburg.de

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit im Internet:

<http://www.bwa.hamburg.de>

e-mail: poststelle@bwa.hamburg.de

Anmerkung zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.